

# Gerichtsnahe Mediation in Spanien

von RA Dr. Matthias Kilian\* / Stefanie Lemke\*\*

## I. Gerichtsnahe Mediation in Spanien

Die außergerichtliche Konfliktbeilegung in Form der Mediation wird in Spanien zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Konfliktbewältigung, auch wenn die Kenntnis der spanischen Bevölkerung über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbewältigung nur allmählich zunimmt: Im Rahmen einer Ende 2005 durchgeführten Befragung<sup>1</sup> gaben 29% aller Spanier an, nicht nur das Gerichtsverfahren, sondern auch alternative Formen der Konfliktbeilegung zu kennen. 30% dieser Teilgruppe (oder deren Angehörige) haben eine solche Form der alternativen Konfliktbeilegung nach eigenen Angaben bereits einmal genutzt.

Die Mediation konkurriert hierbei mit anderen, bereits etablierten ADR-Konzepten: Die Schlichtung (*conciliación*) wird obligatorisch vor Beginn einer das Arbeitsrecht betreffenden gerichtlichen Auseinandersetzung durch Mediationsdienste der Arbeitsverwaltung durchgeführt: Sie stellt auch einen zwingenden Verfahrensabschnitt bei den Zivilgerichten dar. Die *conciliación* ist für Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 3.000€ vorgesehen und findet unter Vorsitz eines Richters erster Instanz oder eines Schiedsmannes (*juez de paz*) statt. Bedeutung hat auch das Schiedsgerichtsverfahren (*arbitraje*), in dem in privatrechtlichen Angelegenheiten der Schiedsrichter mit der Konfliktbewältigung beauftragt wird. Die Mediation als eine moderne Form der alternativen Konfliktbeilegung ist noch nicht sonderlich stark in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt: Jene Spanier, die nach eigenem Bekunden alternative Konfliktbeilegungsmechanismen kennen, benennen als ihnen bekannte Alternative zu 33% Verhandlungen, zu 16% das Schiedsverfahren (*arbitraje*), zu 11% die Schlichtung (*conciliación*), zu 10% einen Vergleich und nur zu 9% die Mediation.

Gesetzgeberische Aktivitäten dürften dieses Bild aber mittelfristig verändern: Die Reform des Scheidungsrechts durch das Gesetz 15/2005 vom 8. Juli 2005 wird die Nachfrage nach Mediation verstärken<sup>2</sup>, bereits im Jahr 2004 ist zudem die Möglichkeit zur Mediation im Jugendstrafrecht (*mediación penal juvenil*) durch das Königliche Dekret 1774/2004 geschaffen worden<sup>3</sup>. Das grundsätzliche Interesse der Bevölkerung an der Vermeidung gerichtlicher

---

\* Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

\*\* Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, Köln.

<sup>1</sup> CGAE, Barometro External 2005, Madrid 2006, Fragen 26 - 29.

<sup>2</sup> Gesetz 15/2005 vom 8. Juli 2005, dass das Zivilgesetzbuch und die Zivilprozessordnung auf dem Gebiet der Trennung und Scheidung modifiziert, S. 24458ff.

<sup>3</sup> Art. 5 Abs.1l lit. d–g des Königlichen Dekrets 1774/2004 vom 30. Juli 2005 zum

Auseinandersetzungen ist vorhanden: Vor die entsprechende Auswahl gestellt, gaben 65% der Befragten an, dass bei der Beauftragung eines Anwalts für sie entscheidender die Fähigkeit des Anwalts sei, eine angemessene und schnelle Lösung des Konflikts zu erreichen, nur für 29% ist eine möglichst große Erfahrung des Rechtsanwalts in gerichtlichen Auseinandersetzungen wichtig.

## II. Mediación Familiar

Die Mediation in Familiensachen hat durch das Gesetz 15/2005 Anerkennung gefunden. Das Gesetz 15/2005 hat das spanische Scheidungsrecht grundlegend umgestaltet, so ist eine Scheidung nunmehr auf Antrag eines Ehegatten auch ohne eine Trennungszeit möglich, das zuvor existierende, der Scheidung vorangehende sog. gerichtliche Trennungsverfahren existiert zwar weiterhin, ist aber nicht mehr obligatorisch. Im Zuge der Reform des Scheidungsrechts ist die Mediation erstmalig in der Zivilprozessordnung (*Ley Enjuiciamiento Civil* - LEC) erwähnt. Sie ist nunmehr in Art. 770 Nr. 7a und Art. 777 Abs. 2 LEC verankert, die Regelungen haben aber ausschließlich verfahrensrechtliche Bedeutung. Es fehlt bislang an einer grundlegenden gesetzlichen Normierung der Familienmediation. Art. 770 Nr. 7a LEC gestattet die Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke einer Mediation auf gemeinsamen Antrag der Parteien. Art. 777 Abs. 2 LEC bestimmt, dass im Falle einer durchgeführten Mediation dem Gericht neben den sonst beizubringenden Unterlagen auch die Abschlussvereinbarung der Mediation unterbreitet werden kann. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die Parteien nach Durchführung einer Mediation – die nach (empirisch allerdings nicht fundierten) Erfahrungsberichten relativ häufig eine Scheidung zu verhindern vermag - im zivilrechtlichen Verfahren dem Richter eine Scheidungsfolgevereinbarung (*convenio regulador*) vorlegen und damit selbst die Form der Streitbeilegung vorschlagen, die sie einvernehmlich im Wege der Mediation erarbeitet haben.

Das Gesetz 15/2005 hat keine darüber hinausgehenden Regelungen zur Mediation geschaffen, enthält aber einen Auftrag an die spanische Regierung, einen Gesetzentwurf zur Regulierung der familienrechtlichen Mediation zu erarbeiten. Hierbei sollen insbesondere die Vorgaben der EU zur alternativen Konfliktbeilegung und die bereits bestehenden Regelungen auf der Ebene der 17 autonomen Regionen Spaniens (*Comunidades Autónomas*) Berücksichtigung finden. Insbesondere die *Comunidades Autónomas* waren in der Vergangenheit im Bereich der Familienmediation bereits aktiv, so dass auf regionaler Ebene zahlreiche Regelungen und Pilotprojekte existieren. Konsequenz ist, dass bislang von Region zu Region die Regulierung und Anwendung der Mediation divergiert und eine Vielzahl von Sonderregelungen besteht. Beispielhaft zu nennen sind die autonomen Regionen Galizien, Katalonien,

Valencia, die Balearischen und die Kanarischen Inseln , Castilla-La Mancha , Navarra , die Regelungen zur Mediation geschaffen haben, während Gesetzesprojekte andere Regionen wie z. B. des Baskenlandes noch vom Parlament genehmigt werden müssen. So legen einige *Comunidades Autónomas* lediglich die Kompetenzen des Mediators fest, während andere den Erwerb eines spezifischen Diploms und die Eintragung in ein Register (*Registro de Mediadores y Registro de Centros de Mediación de Colegios Profesionales*) für die Ausübung der Mediatorentätigkeit fordern.<sup>4</sup>

Nach Inkrafttreten des Gesetzes 15/2005 fand am 25. November 2005 eine Tagung von Familienrichtern und -anwälten statt, um den vom Gesetzgeber gewünschten Gesetzesentwurf über die Mediation im Familienrecht vorzubereiten. Vor allem sollte den bislang existierenden Mediationsprojekten auf regionaler Ebene deutlichere Konturen gegeben werden: Dies betrifft beispielsweise die Prinzipien, die bei der Ausübung der Mediation beachtet werden sollten und die berufliche Qualifikation der Mediatoren. Die entsprechenden Überlegungen stützten sich hierbei vor allem auf die Erfahrungswerte der Regionen und des *GEMME* (*Groupement Européen des Magistrats pour la Médiation*). Eine zweite Tagung fand im Mai 2006 statt, die sich der grundlegenden Analyse der nationalen Gesetzeslage auf dem Ge-

4 Mediation im Bereich des Familienrechts in den autonomen Regionen am Beispiel von:

**Galizien:** Orde do 12 de xuño de 2003 pola que se fixan as tarifas da mediación familiar en Galicia; Lei 4/2001, do 31 de maio, reguladora da mediación familiar; Decreto 159/2003, do 31 de xaneiro, polo que se regula a figura do mediador familiar, o Rexistro de Mediadores Familiares de Galicia e o recoñecemento da mediación gratuíta; La Ley 4/2001 gallega, veröffentlicht in BOE de 2 de julio 2001, n° 157/2001.

**Katalonien:** Proposta de directiva del Parlament Europeu i del Consell sobre certs aspectes de la mediació en assumptes civils i mercantils; Recomanació núm. R (98)1 del Comitè de Ministres als Estats membres , 21 de gener de 1998, sobre la mediació familiar; Lei 1/2001 , de 15 de març, de mediació familiar de Catalunya, Decret 139/2002 , de 14 de maig, pel qual s'aprova el Reglament de mediació familiar de Catalunya, i correcció d'errades al Decret esmentat; Ordre JUS/208/2002 , de 13 de juny per la qual es fixen les tarifes en els procediments de mediació familiar;Ordre JUS/237/2002 , de 3 de juliol, per la qual es regulen el contingut i el procediment d'homologació dels cursos de formació específica en matèria de mediació familiar; BOE 16 de abril 2001, n° 91/2001, S. 13797.

**Valencia:** Ley 7/2001, de 26 de noviembre, Reguladora de la Mediación Familiar en el ámbito de la Comunidad Valenciana; BOE 19 de diciembre 2001, n° 03/2001, S. 48192.

**Balearischen Inseln:** LEY 18/2006, de 22 de noviembre, de Mediación Familiar.

**Kanarische Inseln:** BOE 5 de junio 2003, n° 134, S. 21867, modifiziert durch das Ley 3/2005, de 23 de junio 2005 (BO Canarias de 5 julio 2005, n° 130, S. 12259.

**Castilla-La Mancha:** DO Castilla-La Mancha, 2 junio 2005, n° 111, S. 11549.

**Navarra:** Boletín Oficial de Navarra número 107 de 2007.

**Baskenland:** der noch genehmigungsbedürftige Entwurf unter [http://www1.euskadi.net/acuerdos/indice\\_c.apl?Fecha=06/03/2007#DPTO2](http://www1.euskadi.net/acuerdos/indice_c.apl?Fecha=06/03/2007#DPTO2) (Stand:24.09.2007). Hierzu auch *Martínez* , Isabel C. , La ley de mediación familiar pone en solfa los servicios locales existentes unter [http://www.elpais.com/articulo/pais/vasco/ley/mediacion/familiar/pone/solfa/servicios/locales/existentes/elpepuesppvs/20070307elpvas\\_5/Tes](http://www.elpais.com/articulo/pais/vasco/ley/mediacion/familiar/pone/solfa/servicios/locales/existentes/elpepuesppvs/20070307elpvas_5/Tes) (Stand: 24.09.2007).

biet der familienrechtlichen Mediation widmete: Im Rahmen dieser Konferenz wurde die Mediation als notwendiger Bestandteil der familiären Konfliktbewältigung definiert und insbesondere ihre Anwendungsbereiche näher erläutert. Das Aufgabenfeld reicht demnach von der Lösung von Problemen im Kontext der Trennung und Scheidung der ehelichen Gemeinschaft (Sorge- und Besuchsrecht) über die Kommunikation unter den Familienmitgliedern in Krisensituationen, die Lösung von Generationskonflikten, die Klärung vermögensrechtlicher Streitigkeiten (insbesondere in familieneigenen Unternehmen) bis hin zur Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Erziehung Heranwachsender.<sup>5</sup> An verbindlichen, gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung mangelt es bislang aber weiterhin.

Eine Ausbildung zum „Mediator in Familiensachen“ ist durch ein Master-Studium möglich. Die Möglichkeit hierzu besteht insbesondere im Zuge des Studiums an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die im Rahmen des Bologna-Prozesses Postgraduierte-Studiengänge eingeführt haben. Die Kursgebühren betragen zwischen 500 € und 6.000, die Kurse umfassen 300 bis 600 Unterrichtsstunden.<sup>6</sup> Für Hochschulabsolventen und Berufstätige bieten Fortbildungseinrichtungen („*Escuelas de Práctica Jurídica*“) Zusatzausbildungen zum Mediator an. Sie kosten bei einem Umfang von 150 bis 550 Stunden zwischen 860 € und 3800 €.<sup>7</sup> Die Ausbildung umfasst juristische Inhalte, erstreckt sich aber auch auf die psychologischen Aspekte der Tätigkeit.

### III. Mediación Penal Juvenil

Die Mediation auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wurde im Jahr 2004 auf eine bundeseinheitliches Fundament gestellt, nicht zuletzt auch, weil entsprechende Regelungen von Praktikern eingefordert worden sind.<sup>8</sup> So etablierte die Region Katalonien im Rahmen ihrer Autonomierechte bereits im Jahr 1992 ein Programm zur Mediation auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts.<sup>9</sup> Der Mediator versucht im Rahmen der *mediación penal juvenil* die außergerichtliche Einigung zwischen dem Opfer und dem minderjährigen Täter zu erreichen. Ziel ist es, nebst einem angemessenen Ausgleich für den eingetretenen Schaden zu schaffen, den Minderjährigenschutz durch präventives Handeln zu wahren. So soll zum einen die berufliche Zukunft des Täters nicht durch Vorstrafen beeinträchtigt werden, zum anderen

---

<sup>5</sup> So Lizzaralde, Jaione C., *Mediación Familiar*, unter [http://www.consumer.es/web/es/derechos\\_del\\_consumidor/sociedad\\_y\\_consumo/2004/02/10/95492.php?from404=1](http://www.consumer.es/web/es/derechos_del_consumidor/sociedad_y_consumo/2004/02/10/95492.php?from404=1) (Stand: 24.09.2007).

<sup>6</sup> Nähere Informationen zum Kostenumfang und Dauer des Masters unter <http://www.solooposiciones.net/busq.cfm> (Stand: 24.09.2007).

<sup>7</sup> Genauere Angaben über zu verrichtende Stundenanzahl und Preise zum Erwerb der Mediatorentätigkeit an außeruniversitären Fortbildungszentren unter <http://curso.emagister.elpais.es/mediacion-familiar-experto-gestion-conflictos-c-6770123.htm> (Stand: 24.09.2007).

<sup>8</sup> Art. 5 Abs. 1 lit. d – g des Königlichen Dekrets 1774/2004 (S. Fn. 2).

<sup>9</sup> Vgl. unter <http://www.restorativejustice.org/resources/docs/dapena/download#search=%22el%20programa%20de%20mediacion%20penal%20juvenil%20en%20cataluna%22> (Stand:24.09.2007).

durch die persönliche Konfrontation des Minderjährigen mit dem Opfer weiterer Straffälligkeit vorgebeugt werden.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup>

*Giménez-Salinas i Colomer*: Die strafrechtliche Mediation in Spanien. Das Beispiel Kataloniens, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, S. 340ff.